

SCHLÄPPI & BALMER

NOTARIATS- UND ADVOKATURBÜRO
LENK UND ZWEISIMMEN

Stiftungsurkunde

der Stiftung Burg Mannenberg

1. Die **Einwohnergemeinde Zweisimmen**,
2. Die **Bäuertgemeinde Mannried**,
3. Die Geschwister:
 - 3.1. Frau **Christine Gertrud Schenk**,
geb. 4. April 1948, ledig, von Eggwil, Hangweg 73, 3097 Liebefeld,
 - 3.2. Herr **Peter Schenk-Hunziker**,
geb. 5. Dezember 1950, verheiratet, von Eggwil, Zelgmatte 4b, 3714 Frutigen.

14. März 2007



Urschrift Nr. 2294

STIFTUNGSURKUNDE

der Stiftung Burg Mannenberg

Beat Balmer, Notar des Kantons Bern, mit Büros in Lenk und Zweisimmen, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,

beurkundet:

1. Die **Einwohnergemeinde Zweisimmen**,
handelnd durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch den Vizepräsidentin, Herrn Roland Erwin Ambiel- Hodel, geb. 3. März 1950, von Giswil OW, Eckhausgasse 1, 3770 Zweisimmen, und den Sekretär, Herrn Urs Mathys-Oppliger, geb. 28. Juni 1956, verheiratet, von Koppigen, Bolgengasse 33, 3770 Zweisimmen,
2. Die **Bäuertgemeinde Mannried**,
handelnd durch Herrn Roland Werner Eggen-Bärtschi, geb. 22. März 1954, verheiratet, von Zweisimmen, Chumistrasse 3, 3770 Zweisimmen, als Präsident, und Michael Schletti-Fankhauser, geb. 13. Oktober 1971, verheiratet, von Zweisimmen, Oberriedstrasse 19, 3770 Zweisimmen, als Sekretär,
3. Die Geschwister:
 - 3.1. Frau **Christine Gertrud Schenk**,
geb. 4. April 1948, ledig, von Eggiwil, Hangweg 73, 3097 Liebefeld,
 - 3.2. Herr **Peter Schenk-Hunziker**,
geb. 5. Dezember 1950, verheiratet, von Eggiwil, Zelgmatte 4b, 3714 Frutigen,

- Stifter -

erklären:

I. GRÜNDUNG EINER STIFTUNG

Wir errichten eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung Burg Mannenberg

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:



II. STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- ¹ Unter dem Namen **Stiftung Burg Mannenberg** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
- ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zweisimmen.
- ³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck der Stiftung

- ¹ Die Stiftung bezweckt
 - die Untersuchung, die Sanierung und den Unterhalt der vorhandenen Burgruinen auf dem Mannenberg;
 - die geschichtliche Forschung und deren Vermittlung im Zusammenhang mit der Burg Mannenberg;
 - die Anlegung eines Burgenweges auf dem Gemeindegebiet von Zweisimmen als Verbindung der historischen Burgen und Stätten.
- ² Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.
- ³ Auf Antrag der Stifter kann der Zweck der Stiftung durch die zuständige Behörde geändert werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 86a ZGB erfüllt sind.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- ¹ Die Einwohnergemeinde Zweisimmen widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von **CHF 20'000.00** (zwanzigtausend Schweizer Franken).
- ² Die Bäuertgemeinde Mannried widmet der Stiftung das unter Ziffer V/2 hiernach errichtete unselbständige **Baurecht für die Burgruinen** als Personaldienstbarkeit auf ihrem Grundstück Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 641 sowie das Wegrecht über dieses Grundstück.
- ³ Frau Christine Gertrud Schenk und Herr Peter Schenk-Hunziker widmen der Stiftung das unter Ziffer V/2 hiernach errichtete unselbständige **Baurecht für die Burgruinen** als Personaldienstbarkeit auf ihrem Grundstück Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 325 sowie das Wegrecht über dieses Grundstück.
- ⁴ Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

Art. 4 Organe der Stiftung

- ¹ Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
- ² Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

Art. 5 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens fünf



und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern in Ziffer III hiernach bestimmt. Die folgenden Institutionen haben bei der Wahl und der Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrates Anrecht, je ein Mitglied zu bestimmen:

- die Einwohnergemeinde Zweisimmen
- die Bäuertergemeinde Mannried
- die Eigentümer des Grundstücks Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 325
- Verein Zweisimmen Tourismus
- Archäologischer Dienst des Kantons Bern

Die übrigen Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt. Falls die vorgenannten Institutionen auf die Bestimmung eines Stiftungsrates verzichten, werden die Mitglieder der dadurch frei werdenden Sitze ebenfalls vom Stiftungsrat gewählt.

- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
- ³ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.
- ⁴ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
- ⁵ Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und die Zeichnungsberechtigungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.
- ⁶ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 6 Reglemente

- ¹ Der Stiftungsrat kann ein Reglement erlassen.
- ² Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden.
- ³ Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Art. 7 Revisionsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

- ² Bei einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu ernennen, befreien. Bei speziellen Verhältnissen hat die Stif-



eine besonders befähigte Revisionsstelle zu wählen.

Art. 8 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- ² Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die Jahresrechnung und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

- ¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- ² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.
- ³ Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- ⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

III. ERSTER STIFTUNGSRAT

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- Herr Jean Pierre Beuret-Reichenbach, von Le Bémont, in Blankenburg (Vertreter Einwohnergemeinde Zweisimmen);
- Herr Johann von Känel-Roschi, von Aeschi bei Spiez, in Zweisimmen (Vertreter Bäuertgemeinde Mannried);
- Herr René Jaggi-Joss, von Orpund, in Zweisimmen (Vertreter Zweisimmen Tourismus);
- Herr Peter Schenk-Hunziker, von Eggwil, in Frutigen (Vertreter Grundeigentümer);
- Herr Martin Artur Portmann, von Escholzmatt, in Bern (Vertreter Archäologischer Dienst);
- Herr Fritz Dubach-Knöri, von Diemtigen, in Blankenburg;
- Herr Hans Burkhalter-Grosser, von Sumiswald, in Zweisimmen;
- Frau Maria Bühler geb. Zbären, von Lenk, in Zweisimmen.

Sie haben Annahme der Wahl erklärt.



IV. AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

V. DIENSTBARKEITSERRICHTUNGEN

1. Grundstücksbeschreibungen

1.1. Die Bäuertgemeinde Mannried ist Eigentümerin von

Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 641

Ein Grundstück „Manneberg, Under der Burg“ genannt, enthaltend:

- a) das **Gebäude Nr. 109B**,
- b) **74'576 m² Fläche**, Bodenbedeckung gemäss Grundbuch (Plan Nr. 5).

Erwerbtitel

- a) Beschlussakt, eingetragen den 11. Oktober 1909, Beleg Nr. 57/56
- b) Parzellierung, eingetragen den 30. Oktober 1987, Beleg Nr. 1240

Dienstbarkeiten

- a) **Last:** Baurecht z.G. Nr. 1641
- b) **Last:** Konkurrenzverbot z.G. Nr. 1641
- c) **Last:** Zu- und Vongangs- und Zu- und Vonfahrtsrecht z.G. Nr. 1641
- d) **Last:** SDR Baurecht z.G. Nr. 1695
- e) **Last:** Zu- und Vongangsrecht z.G. Nrn. 1693 und 1695
- f) **Last:** Kanalisationsdurchleitungsrecht z.G. Nrn. 1693 und 1695
- g) **Last:** SDR Baurecht z.G. Nr. 1801
- h) **Last:** Kabeldurchleitungsrecht z.G. Schweizerische Eidgenossenschaft
- i) **Last:** Näherbaurecht z.G. Nr. 555
- k) **Last:** Näherbaurecht z.G. Nr. 822

Grundlasten, Grundpfandrechte, Vor- und Anmerkungen

Keine

1.2. Frau Christine Gertrud Schenk und Herr Peter Schenk-Hunziker sind Miteigentümer je zur Hälfte an

Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 325

Ein Grundstück „Manneberg“ genannt, enthaltend:

- a) das **Gebäude Nr. 112**,
- b) **3'369 m² Fläche**, Bodenbedeckung gemäss Grundbuch (Plan Nr. 5).

Erwerbtitel

Kauf, eingetragen den 26. März 2002, Beleg Nr. 602



Dienstbarkeiten, Grundlasten und Vormerkungen

Keine

Grundpfandrecht

- 1. Rang:** Namen-Schuldbrief vom 19. Mai 1947, Beleg Nr. I/5230,
Maximalzinsfuss 8 % **CHF 121'000.00**
Grundpfandgläubigerin: UBS AG, mit Sitz in Zürich und Basel.

Anmerkung

Dem BGGB nicht unterstellt, Beleg Nr. 602/02

2. Errichtung von zwei unselbständigen Baurechten

Die Bäuertgemeinde Mannried, zu Lasten ihres Grundstücks Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 641, sowie Frau Christine Gertrud Schenk und Herr Peter Schenk-Hunziker, zu Lasten ihres Grundstücks Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 325, räumen der Stiftung Burg Mannenberg, als Personaldienstbarkeit je ein unselbständiges Baurecht ein. Die Baurechte sind zeitlich unbeschränkt, nicht übertragbar und umfassen die im Dienstbarkeitsplan mit **roter Farbe** dargestellten Teile der Grundstücke Nrn. 325 und 641, worauf die Überreste der beiden Burgruinen „oberer und unterer Mannenberg“ stehen. Die Baurechtsberechtigte hat das Recht, Bauten und Anlagen irgendwelcher Art auf den belasteten Parzellen zu restaurieren, zu unterhalten und zu betreiben. Sie darf Ausgrabungen auf den mit dem Baurecht belasteten Flächen durchführen, Pflanzen und Wurzeln in Mauerresten entfernen und Geländeänderungen vornehmen. Mit der Einräumung der Baurechte übertragen die Bäuertgemeinde Mannried sowie Frau Christine Gertrud Schenk und Herr Peter Schenk-Hunziker der Stiftung, soweit überhaupt möglich, das Eigentum an den Ruinen, allfälligen weiteren Überresten und Funden, unter Vorbehalt allfälliger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

Der Zustand der Grundstücke und der sich darauf befindlichen Burgruinen ist bekannt. Die Bäuertgemeinde Mannried sowie Frau Christine Gertrud Schenk und Herr Peter Schenk-Hunziker bedingen jede Gewährleistungspflicht soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich weg. Nutzen und Schaden beginnen der Stiftung mit dem Datum der Eintragung im Grundbuch.

Diese Personaldienstbarkeiten sind je unter dem Stichwort "**Baurecht**" wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Als **Last** auf **Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 641** zu Gunsten der **Stiftung Burg Mannenberg**.

Als **Last** auf **Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 325** zu Gunsten der **Stiftung Burg Mannenberg**.

3. Errichtung eines Wegrechts

Der Zugang zu den Ruinen der Burg „Mannenberg“ führt über die Grundstücke Nrn. 641 und 325. Die Grundeigentümer sind bereit, der Stiftung Burg Mannenberg ein Wegrecht über ihre Grundstücke einzuräumen.



Die Bäuertgemeinde Mannried, zu Lasten ihres Grundstücks Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 641, sowie Frau Christine Gertrud Schenk und Herr Peter Schenk-Hunziker, zu Lasten ihres Grundstücks Zweisimmen-Grundbuchblatt Nr. 325, räumen der Stiftung Burg Mannenberg das zeitlich unbeschränkte und unentgeltliche, dingliche Recht ein, die Grundstücke Zweisimmen-Grundbuchblatt Nrn. 641 und 325 auf der mit **gelber Farbe** dargestellten Wegfläche zu begehen und im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten der Burgruinen zu befahren.

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt des Weges werden von der Einwohnergemeinde Zweisimmen getragen.

Diese Personaldienstbarkeit ist unter dem Stichwort "**Wegrecht**" wie folgt im Grundbuch einzutragen:

Als **Last** auf **Zweisimmen-Grundbuchblatt Nrn. 325 und 641 zu Gunsten** der **Stiftung Burg Mannenberg**.

4. **Plan**

Die örtliche Lage der unselbständigen Baurechte gemäss Ziffer V/2 hiavor und des Wegrechtes gemäss Ziffer V/3 hiavor ergibt sich aus der Darstellung mit **roter und gelber Farbe** im Dienstbarkeitsplan des Nachführungsgeometers A. Gerber, Zweisimmen, vom 9. Januar 2007. Dieser Plan und die Einzeichnungen werden von den Parteien als richtig anerkannt. Der von den Parteien unterzeichnete Dienstbarkeitsplan bildet einen Bestandteil dieser Urkunde und er wird als Beilage Nr. 1 mit dieser Urschrift aufbewahrt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. **Genehmigungsvorbehalt**

Diese Urkunde bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Zweisimmen und der Bäuertgemeinde Mannried.

2. **Eintragungsbewilligung**

Die Parteien erteilen ihre Einwilligung, sämtliche sich aus dieser Urkunde ergebenden Einschreibungen im Grundbuch vorzunehmen.

3. **Kosten**

Sämtliche Kosten dieses Vertrages (Handelsregister-, Grundbuch- und Notariatsgebühren) werden von der Stiftung Burg Mannenberg übernommen.

4. **Ausfertigungen**

Diese Urkunde ist für das Kreisgrundbuchamt XIII Obersimmental-Saanen, das Handelsregisteramt Berner Oberland, die Einwohnergemeinde Zweisimmen, die Bäuertgemeinde Mannried, die Geschwister Christine und Peter Schenk, die Stiftung und die Aufsichtsbehörde **siebenfach** auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.



Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro des Notars in **Zweisimmen**, am **vierzehnten März zweitausendundsieben**.

14. März 2007

Die Stifter:

Einwohnergemeinde Zweisimmen


.....
(Roland Erwin Ambiel-Hodel)


.....
(Urs Mathys-Opliger)

Bäuertgemeinde Mannried

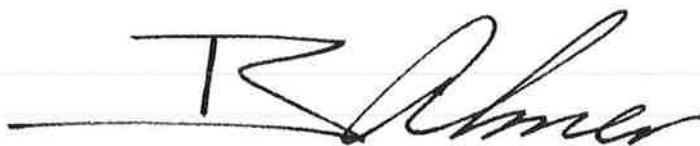

.....
(Roland Werner Eggen-Bärtschi)


.....
(Michael Schletti-Fankhauser)


.....
(Christine Gertrud Schenk)


.....
(Peter Schenk-Hunziker)

Der Notar:



Vorstehende für die Stiftung Burg Mannenberg erstellte erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift Nr. 2294 genau überein.



A handwritten signature in blue ink, which appears to be "TB Balmer", written in a cursive style.

Bescheinigung

Diese Urkunde wurde gemäss Antrag in der Grundbuchanmeldung
im Grundbuch vollzogen.

Blankenburg, 16.4.2007/ld
Beleg 735/2007

KREISGRUNDBUCHAMT XIII OBERSIMMENTAL-SAANEN
Der Grundbuchverwalter



